

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 179/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Renz Ferdinand B [REDACTED],
M [REDACTED]straße 182, [REDACTED] U [REDACTED], L [REDACTED] L [REDACTED],

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M [REDACTED] -

g e g e n

Freistaat B a y e r n ,
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,
A [REDACTED]straße 3, München 22,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
19. Februar 1981 durch die Richter Fuchs, Zorn, Dr. Lang,
Gärtner und Dr. Jähnke

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 18. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts München vom
18. April 1980 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Die Klage auf Entschädigung wegen Schadens an Freiheit
wies das Landgericht 1970 ab, die gegen das Urteil eingelegte
Berufung nahm der Kläger zurück. Die im Juli 1977 beantragte
Abhilfe begründete er damit, daß in gleichgelagerten Fällen
Entschädigung gewährt worden sei. Der Beklagte weigert sich,
in eine erneute Sachprüfung einzutreten, weil der Kläger die
Frist in Abschnitt III Nr. 2 Satz 2 und 3 ZVw nicht eingehal-
ten habe und ohne Angabe eines triftigen Grundes dafür, daß
er den Abhilfesantrag so spät stelle, lediglich geltend mache,
es sei falsch entschieden worden, und weil er durch Rücknahme
der Berufung, die durchzuführen ihm zumutbar gewesen sei, das
Erstverfahren nachlässig betrieben habe. Das billigt das Beru-

125

- 3 -

fungengericht im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1978, 144; 1972, 344; Urteil vom 18. Mai 1978 - IX ZR 35/77). Soweit der Kläger im Beschwerdeverfahren erstmals geltend macht, sein Prozeßbevollmächtigter habe die Klage - richtig die Berufung - ohne sein Wissen zurückgenommen, handelt es sich um eine neue Tatsachenbehauptung, die im Revisionsverfahren nicht berücksichtigt werden kann. Härteausgleich steht dem Kläger nicht zu. Er hat ihn erst nach dem 31. Dezember 1969 beantragt (Art. VIII Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGG-Schluss).

Fuchs

Gärtner

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)